

Aktuelle steuerliche Informationen April 2012

GESETZGEBUNG

1. Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013
2. Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen tritt am 1.3.2012 in Kraft
3. Kürzung der Solarstromförderung
4. Steuerfreie Überlassung von Smartphones und Software
5. EU-Richtlinie: Bilanzregelungen für Kleinunternehmer

ALLE STEUERZAHLER

6. Verbraucherpreisindex November 2011 - Januar 2012

PRIVATBEREICH

7. Zensus 2011: Entschädigungszahlungen an die Erhebungsbeauftragten

VEREINE

8. Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht

UNTERNEHMEN

9. Kontierungsvermerk auf elektronischen Eingangsrechnungen
10. Verfassungswidrigkeit des Gewerbesteuergesetzes?
11. Investitionsabzugsbetrag: Benennung des Wirtschaftsguts
12. Festsetzung eines Verzögerungsgelds nur in wesentlichen Fällen
13. Willkür- und Schikaneverbot bei Erlass einer Prüfungsanordnung

UMSATZSTEUER

14. EU-Kommission fordert Anhebung des Steuersatzes für Kunstgegenstände u.a.
15. Elektronische Rechnungen: Innerbetriebliches Kontrollverfahren Berlin
16. Vorsteuerabzug auch bei Betrug des Lieferanten

LOHNSTEUER

17. Lebenspartner: Eintragung der Steuerklassen III und V auf Lohnsteuerkarte

ARBEITNEHMER

18. Keine pauschalen Zuschläge für Sonn-, Feiertag- und Nachtarbeit

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.04. (13.04.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

26.04.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

19. Höhere Umzugskostenpauschalen

20. Vorzeitige Beendigung eines Blockmodells bei Altersteilzeit

ALTERSRENTEN

21. Kinderzuschüsse aus einem Versorgungswerk sind nicht steuerfrei

IMMOBILIENBESITZER

22. Schuldzinsen nach Verkauf einer Immobilie

ERBSCHAFTSTEUER

23. Erbschaftsteuer für Lebensversicherungen

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

24. Einführung von Wechselkennzeichen zum 1.7.2012

HAFTUNGSRECHT

25. Auskunft über die Haftung bei Betriebsübernahme

MIETRECHT

26. Wohnungseigentum: Jahresabrechnung über Heizkosten

27. Anforderungen an die Darlegung eines Mangels einer Mietwohnung

ARBEITSRECHT

28. Mehrarbeit: Vergütungserwartung

29. Löschung persönlicher Daten ausgeschiedener Arbeitnehmer von der Homepage

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Mai bis Juli 2012

GESETZGEBUNG

1. Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 vorgelegt. Damit soll das Steuerrecht u.a. an das Recht und die Rechtsprechung der EU sowie an internationale Entwicklungen (OECD) angepasst werden. Vorgesehen sind insbesondere die folgenden steuerlichen Regelungen:

- Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes durch Ablösung des EG-Amtshilfegesetzes,
- Anpassung steuerlicher Regelungen (z.B. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen von Tochter- an Muttergesellschaften) an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie,
- Umsatzsteuer
 - Umsetzung von Regelungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sowie der Rechnungsstellungsrichtlinie (z.B. weitere Pflichtangaben in Rechnungen),
 - Änderungen bei der Bestimmung des Leistungsorts bei Leistungen an juristische Personen und langfristiger Vermietung von Sportbooten an Nichtunternehmer,
 - Neufassung der Steuerbefreiung für Erziehung, Schul- und Hochschulunterricht,
- Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen,
- Außensteuergesetz: Ausdehnung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf internationale Betriebsstättenfälle sowie auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen von Personengesellschaften,
- Einführung einer antragsgebundenen zweijährigen Geltungsdauer für im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge,
- redaktionelle Anpassungen der Steuergesetze an den Vertrag von Lissabon,
- Folgeanpassungen an die Abschaffung der Wehrpflicht beim Kindergeld und bei Kinderfreibeträgen,
- Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug bei Einkünften aus Kapitalvermögen,
- Detailregelungen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung und Folgeänderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz.

Das Bundeskabinett wird sich voraussichtlich am 25.4.2012 mit dem Gesetzentwurf befassen.

2. Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen tritt am 1.3.2012 in Kraft

Durch das Gesetz werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen verbessert. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

Stärkung der Gläubigerautonomie

Bereits im Eröffnungsverfahren kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden, der bei bestimmten Unternehmen ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters und der Anordnung der Eigenverwaltung hat. Wird diese vom Gläubigerausschuss einhellig befürwortet, ist das Gericht daran gebunden.

Bei Insolvenzverfahren über Unternehmen, deren Betrieb noch nicht eingestellt ist und die eine bestimmte Unternehmensgröße und damit eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung haben (gemessen an ihrem Umsatz, der Arbeitnehmerzahl bzw. der Jahresbilanzsumme), ist das Gericht verpflichtet, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzuberufen. Einigen sich dessen Mitglieder alle auf einen Verwalter, darf das Gericht den Vorgeschlagenen nur ablehnen, wenn er offensichtlich ungeeignet ist.

Schaffung eines Schutzschirmverfahrens



Ein Schuldner erhält bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten in einer Art „Schutzschirmverfahren“ unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung ein Sanierungskonzept auszuarbeiten, das anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll nicht nur regelmäßig den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen. Auf Antrag ist das

Gericht dazu auch verpflichtet, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Im Schutzschirmverfahren darf weder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, noch der Schuldner in der Verfügungsbefugnis über sein Vermögen eingeschränkt werden.

Ausbau und Straffung des Planverfahrens

Im Planverfahren können als Sanierungsinstrument auch Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden („debt-equity-swap“). Durch eine Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung sollen einzelne Gläubiger nicht mehr in missbräuchlicher Weise das Wirksamwerden des Plans verhindern können.

Vollstreckungsschutz nach Verfahrensaufhebung

Bei Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden und erst nach Abschluss des Planverfahrens geltend gemacht werden, kann der Schuldner bei Vollstreckungsversuchen nach der Verfahrensaufhebung Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzgericht erhalten, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährdet. Die Verjährungsfristen für verspätete Forderungen werden verkürzt. Ansprüche, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden sind und mit denen deshalb nicht zu rechnen war, verjähren in einem Jahr.

3. Kürzung der Solarstromförderung

Ein Gesetzentwurf sieht vor, die Vergütung von Strom aus Solaranlagen je nach Größe der Anlage um bis zu 30 % zu kürzen. Künftig wird es nur noch drei Kategorien von Anlagen geben: Dachanlagen bis zehn Kilowatt, Dachanlagen bis 1000 Kilowatt und große Anlagen mit einer Leistung von 1000 Kilowatt bis zu zehn Megawatt. Anlagen über zehn Megawatt sollen keine Vergütung mehr erhalten. Ab Mai soll die Förderung dann bis Ende des Jahres jeweils monatlich nochmals um 0,15 Cent pro Kilowattstunde gekürzt werden.

Des Weiteren soll künftig nur noch ein bestimmter Prozentsatz der Strommenge vergütet werden. Der restliche Strom soll entweder selbst verbraucht oder an andere Verbraucher verkauft werden. Diese Regelung soll in Zukunft durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages auch auf andere erneuerbare Energien angewandt werden können.

Der Strombezug von Stromspeichern soll grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit werden. Die erforderlichen Kosten für die Nachrüstung von Photovoltaikanlagen, um diese neuen technischen Anforderungen zur Erhöhung der Systemstabilität anzupassen, sollen zur Hälfte über die EEG-Umlage umgelegt werden können.

Das Gesetz soll am 1.4.2012 in Kraft treten und keine Auswirkungen auf private Haushalte oder Unternehmen haben, die zu diesem Zeitpunkt bereits Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie betreiben. Für geplante Anlagen sind Übergangsregelungen vorgesehen.

4. Steuerfreie Überlassung von Smartphones und Software

Nach einem Gesetzesentwurf soll die private Nutzung von Computer-Software des Arbeitgebers durch Arbeitnehmer künftig steuerfrei sein. Dies soll auch für Datenverarbeitungsgeräte wie Smartphones oder Tablets gelten. Die Steuerfreiheit wird mit einer notwendigen Steuervereinfachung und der erleichterten Schaffung von Heimarbeitsplätzen begründet.

5. EU-Richtlinie: Bilanzregelungen für Kleinstunternehmer

Eine EU-Richtlinie, die noch in Deutschland umgesetzt werden muss, sieht u.a. folgende Erleichterungen bei der Bilanzierung von Kleinstunternehmen vor:

- Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten: Kleinunternehmen sollen z.B. auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz verzichten dürfen.
- Die Veröffentlichungspflicht soll eingeschränkt werden. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen soll nicht mehr zwingend erforderlich sein. Es soll ausreichen, wenn Kleinunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Von den Befreiungen werden Unternehmen (GmbH und GmbH & Co. KG) profitieren, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten: 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Jahresumsatz und 10 Mitarbeiter.

ALLE STEUERZAHLER

6. Verbraucherpreisindex November 2011 - Januar 2012

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt (Basisjahr ist das Jahr 2005 = 100) beträgt im Jahr 2011 für den Monat: November 111,1 Dezember 111,9
im Jahr 2012 für den Monat: Januar 111,5

PRIVATBEREICH

7. Zensus 2011: Entschädigungszahlungen an die Erhebungsbeauftragten



Personen, die im vergangenen Jahr die Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt haben (Erhebungsbeauftragte), erhielten dafür eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen. Diese ist nur bei hauptberuflich tätigen Personen in voller Höhe steuerfrei. Bei ehrenamtlich tätigen Personen ist nur ein 1/3 steuerfrei, mindestens jedoch 175 €. Ist der monatlich gezahlte Betrag niedriger als 175 €, so bleibt nur der tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei. Nicht ausgeschöpfte Monatsbeträge können in andere Monate übertragen werden.

Der steuerpflichtige Teil der Einkünfte ist als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn er mehr als 255 € im Kalenderjahr beträgt. (Oberfinanzdirektion Münster)

VEREINE

8. Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht

Ein neuer Erlass der Finanzverwaltung enthält unter anderem Änderungen, die für gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Einrichtungen von Bedeutung sind. Wichtig sind insbesondere:

Eine Einrichtung kann schon bisher als gemeinnützig nur dann anerkannt werden, wenn sie **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke** verfolgt, z.B. gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke. Bisher durften die steuerpflichtigen Tätigkeiten bei einer Gesamtbetrachtung der Einrichtung „nicht das Gepräge geben“. Diese Bestimmung wurde gestrichen. Es wird aber daran festgehalten, dass eine zu starke Ausrichtung auf Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnützigkeitsschädlich ist, wenn diese Tätigkeiten zum Selbstzweck werden. Diese Tätigkeiten sind nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, z.B. um Mittel für den ideellen (gemeinnützigen) Bereich zu beschaffen.

Eine gemeinnützige Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Die Einstellung in **Rücklagen** ist in bestimmten Grenzen zulässig. So wurde bisher eine Rücklage für Wiederbeschaffung von Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeuge u.Ä. in Höhe der amtlichen AfA zugelassen. Dies wird nun eingeschränkt. So muss eine Neuanschaffung des betreffenden Wirtschaftsguts geplant sein und die Wiederbeschaffung muss möglich sein.

Änderungen ergeben sich ferner zu folgenden Punkten:

- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Ausland
- Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen
- Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften
- Anwendung der Mustersatzung

- Zulässigkeit von Wettbewerb eines Zweckbetriebs mit nicht begünstigten Unternehmen
- Anerkennung von Rettungsdienst und Krankentransport als steuerfreie Zweckbetriebe
- Zulässigkeit von Selbstversorgungsbetrieben
- Gemeinnützigkeit von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

UNTERNEHMEN

9. Kontierungsvermerk auf elektronischen Eingangsrechnungen

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind zur Erfüllung der Belegfunktion Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Beleg erforderlich. Die Reihenfolge der Buchungen ist zu dokumentieren.

Diese Anforderungen gelten auch für elektronische Rechnungen. Bei diesen liegen Originalbelege in Papierform nicht mehr vor. Die Rechnung geht elektronisch ein und wird ebenso erfasst. Elektronische Abrechnungen sind auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt. Eine Kontierung auf der Rechnung ist demnach nicht möglich, da der Originalzustand erhalten bleiben muss.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei einer elektronischen Rechnung die Belegfunktion erfüllt, wenn an die Rechnung ein Datensatz angehängt wird, der die für die Buchung notwendigen Informationen enthält. Der Datensatz muss mit der Rechnung so verbunden werden, dass er von dieser nicht mehr getrennt werden kann.

10. Verfassungswidrigkeit des Gewerbesteuergesetzes?

Ein Unternehmen pachtete die für seinen Tankstellenbetrieb wesentlichen Wirtschaftsgüter. Die Pachtzinsen wurden im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben berücksichtigt und minderten den zu versteuernden Gewinn. Bei der Gewerbesteuer waren die Zinsen dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen. Das Finanzgericht Hamburg hält die Vorschriften über die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten für verfassungswidrig und hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob sie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Dieser fordere eine gleichmäßige Belastung aller Steuerpflichtigen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, die unter Berücksichtigung des Eigentumsgrundrechts zu bestimmen sei. Erwirtschaftete der Gewerbetreibende mit seinem Betrieb einen Ertrag und werde dieser besteuert, ohne Aufwendungen - wie etwa im Streitfall die Pachtzinsen - zu berücksichtigen, sei das sogenannte Ist-Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt. Hierfür gebe es keine ausreichenden Rechtfertigungsgründe.

11. Investitionsabzugsbetrag: Benennung des Wirtschaftsguts



Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Unternehmer bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Voraussetzung ist dabei u.a., dass das Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benannt wird. Sogenannte Sammelbezeichnungen reichen nicht aus, hat der Bundesfinanzhof erneut entschieden. Er hat bei einem Fotostudio einen Investitionsabzugsbetrag nicht anerkannt, der für „Studiobedarf“ beantragt wurde. Unter diesen Begriff würden sämtliche in dem Betrieb verwendeten oder einsetzbaren Wirtschaftsgüter fallen. Es könnte im Zeitpunkt der Anschaffung nicht überprüft werden, ob das erworbene Wirtschaftsgut mit demjenigen funktionsgleich sei, für das der Investitionsabzug erfolgte.

12. Willkür- und Schikaneverbot bei Erlass einer Prüfungsanordnung

Für die Anordnung einer Außenprüfung müssen keine Voraussetzungen erfüllt sein. Sie muss aber dem Zweck dienen, die steuerlichen Verhältnisse des Geprüften aufzuklären. Lässt sich das Finanzamt von sachfremden Erwägungen leiten, kann die Anordnung einer Außenprüfung wegen

Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein. Dies ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs.

In dem entschiedenen Fall war Adressat der Prüfungsanordnung ein selbständig tätiger Rechtsanwalt. Dieser hatte detailliert und nachvollziehbar dargelegt, dass seine steuerlichen Verhältnisse seit Jahren unverändert und dem Finanzamt bekannt seien. Das Finanzamt habe die Prüfung bei ihm nur angeordnet, weil er einen Beamten der Finanzverwaltung vertrete, der behaupte, vom Vorsteher seines Amtes gemobbt worden zu sein. Zwei weitere Mandanten von ihm hätten sich mit entsprechenden Vorwürfen an den Petitionsausschuss gewandt und Erfolg gehabt. Zeitgleich habe die Finanzverwaltung u.a. Außenprüfungen bei den beiden mit den Petitionen befassten Abgeordneten und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses veranlasst. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs war hier der Verstoß gegen das Schikane- und Willkürverbot nicht von der Hand zu weisen. Er hat daher die Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts an das Finanzgericht zurückverwiesen.

13. Festsetzung eines Verzögerungsgelds nur in wesentlichen Fällen

Das Finanzamt kann ein Verzögerungsgeld von 2.500 € bis zu 250.000 € festsetzen, wenn der Steuerpflichtige der Aufforderung, in einer Außenprüfung Unterlagen vorzulegen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Ob eine Frist angemessen ist, lässt sich nur anhand der Umstände des Einzelfalls feststellen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hält eine Frist von insgesamt acht Werktagen für unangemessen kurz und hat die Vollziehung eines Bescheids, mit dem das Finanzamt ein Verzögerungsgeld festgesetzt hatte, ausgesetzt. Nach seiner Auffassung darf ein Verzögerungsgeld nur in wesentlichen Fällen festgesetzt werden, nicht aber bei einer erstmaligen Pflichtverletzung. Ein wesentlicher Fall liege z.B. vor, wenn der Steuerpflichtige über einen längeren Zeitraum mehrfach der Aufforderung des Finanzamts nicht nachkommt, Unterlagen in einer Außenprüfung vorzulegen.

UMSATZSTEUER

14. Elektronische Rechnungen: Innerbetriebliches Kontrollverfahren

Die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 reduziert. Anders als bisher muss keine qualifizierte elektronische Signatur oder ein EDI-Verfahren mehr verwendet werden. Es werden auch Rechnungen anerkannt, die auf andere Weise elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden, z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang).

Papier- und elektronische Rechnungen werden umsatzsteuerrechtlich gleich behandelt. Es müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen können.

Die Finanzverwaltung hat in dem Entwurf eines Schreibens zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungen u.a. Einzelheiten zum innerbetrieblichen Kontrollverfahren erläutert. Daraus ergibt sich Folgendes:

Innerbetriebliche Kontrollverfahren sind Verfahren, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt. Der Unternehmer ist in der Wahl des Verfahrens frei. Um zu gewährleisten, dass er tatsächlich nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung er auch verpflichtet ist, wird er insbesondere überprüfen, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d. h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den behaupteten Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und Ähnliches.

Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfolgen, aber z. B. auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg). Es werden keine technischen Verfahren vorgegeben, die die Unternehmen verwenden müssen. Für das innerbetriebliche Kontrollverfahren besteht kei-

ne gesonderte Dokumentationspflicht. Allerdings ist der Unternehmer nach wie vor verpflichtet, die Voraussetzungen des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nachzuweisen.

15. Vorsteuerabzug auch bei Betrug des Lieferanten

Eine umsatzsteuerliche Lieferung liegt vor, wenn der Lieferant dem Kunden die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft. Dies bedeutet den von den Beteiligten endgültig gewollten Übergang von wirtschaftlicher Substanz, Wert und Ertrag eines Gegenstandes. Die Verschaffung der Verfügungsmacht ist ein Vorgang vorwiegend tatsächlicher Natur, der in der Regel mit dem bürgerlich-rechtlichen Eigentumsübergang verbunden ist, aber nicht notwendigerweise verbunden sein muss.

Eine Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne kann auch dann vorliegen, wenn der Lieferant in betrügerischer Absicht handelt. Er muss nicht Eigentümer des gelieferten Gegenstandes gewesen sein. Auch ein Dieb kann mit gestohlener Ware eine Lieferung bewirken. Es ist auch unerheblich, ob der Kunde zivilrechtlich das Eigentum erlangt, z.B. aufgrund gutgläubigen Erwerbs. Ferner ist ohne Belang, ob der Lieferer in der Absicht handelte, den Gegenstand vertragswidrig noch einmal an einen Dritten weiter zu liefern. Dem Kunden steht daher auch in diesen Fällen unter den sonstigen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zu, wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat.

Dem Urteil lag ein großangelegtes Betrugsmodell zugrunde. Die Initiatoren verkauften Maschinensysteme mehrfach an verschiedene Leasingunternehmen, die hierüber durch bestimmte Machenschaften getäuscht wurden. Das Finanzamt versagte den geprellten Firmen den Vorsteuerabzug, da es zu keiner wirksamen Lieferung gekommen sei. Der Bundesfinanzhof wies dies zurück und erkannte den Vorsteuerabzug an.

16. EU-Kommission fordert Anhebung des Steuersatzes für Kunstgegenstände u.a.



Für die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken sowie das Vermieten solcher Gegenstände gilt in Deutschland der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Die EU-Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen EU-Vorschriften. Diese enthalten ein Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz anwenden dürfen. Darin sind die genannten Lieferungen sowie das Vermieten solcher Gegenstände nicht aufgeführt, so dass für derartige Leistungen der Normalsatz anzuwenden sei. Die EU-Kommission hat daher Deutschland aufgefordert, den Umsatzsteuersatz anzuheben.

LOHNSTEUER

17. Lebenspartner: Eintragung der Steuerklassen III und V auf Lohnsteuerkarte

Nach der gesetzlichen Regelung können nur verheiratete Arbeitnehmer auf ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklassen III und V eintragen lassen, nicht aber eingetragene Lebenspartner. Bei ihnen gilt weiterhin die Steuerklasse I.

Das Finanzgericht Bremen hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Differenzierung unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuerrecht. Es hat daher in einem Eilverfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz das Finanzamt verpflichtet, bei zwei eingetragenen Lebenspartnerinnen die von ihnen beantragten Steuerklassen III und V vorläufig einzutragen. Das Finanzamt hatte diese Eintragung abgelehnt.

Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Beschwerde gegen seinen Beschluss zugelassen.

ARBEITNEHMER

18. Keine pauschalen Zuschläge für Sonn-, Feiertag- und Nachtarbeit

Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder für Nachtarbeit sind nur steuerbefreit, wenn sie neben dem Grundlohn für die zu den begünstigten Zeiten geleistete Arbeit gezahlt worden sind. Dies setzt Einzelaufstellungen voraus. Es muss betragsmäßig feststehen, dass die Zuschläge

Lohn für begünstigte Arbeitszeiten sind. Daran fehlt es, wenn Zuschläge nur pauschal für Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder für Nachtarbeit bestimmt sind.

Pauschale Zuschläge sind nur begünstigt, wenn sie vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Abschlag oder Vorschuss auf eine spätere Einzelabrechnung verstanden werden. Diese Einzelabrechnung muss spätestens vor Erstellung der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung zum Jahresende oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis gefertigt werden. Stellt sich bei der Einzelabrechnung heraus, dass die pauschalen Zahlungen höher sind als die nach den geleisteten Arbeitsstunden begünstigten Zuschläge, ist die Differenz lohnsteuerpflichtig. (Bundesfinanzhof)

19. Höhere Umzugskostenpauschalen



Die Finanzverwaltung hat die Pauschbeträge für sonstige Umzugsumlagen und die Höchstbeträge für umzugsbedingte Unterrichtungskosten für ein Kind neu festgesetzt. Es gelten nun folgende Beträge bei Beendigung des Umzugs ab dem 1.1.2012:

Pauschbeträge für sonstige Umzugsumlagen

für Verheiratete: 1.314 € (bisher 1.283 €)

für Ledige: 657 € (bisher 641 €)

Die Pauschbeträge erhöhen sich für bestimmte weitere Personen wie Kinder, Lebenspartner (nicht der Ehegatte) um 289 € (bisher 283 €).

Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtungskosten für ein Kind: 1.657 € (bisher 1.617 €).

20. Vorzeitige Beendigung eines Blockmodells bei Altersteilzeit

Bei Altersteilzeit nach dem Blockmodell ist der Arbeitnehmer zunächst weiterhin voll tätig (Arbeitsphase). Das Gehalt wird jedoch reduziert. In der anschließenden Freistellungsphase ist er nicht mehr tätig. Er erhält weiterhin das (reduzierte) Gehalt.

Wird ein Blockmodell vorzeitig beendet und wird dem Arbeitnehmer für sein Wertguthaben ein Ausgleich gezahlt, handelt es sich insoweit um einen sonstigen Bezug. Dieser ist in dem Jahr steuerlich zu erfassen, in dem er ausgezahlt wurde (Zufluss). Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Es handelt sich nicht um laufenden Arbeitslohn, der in dem Jahr zu steuerlich erfassen ist, in dem der zugehörige Lohnzahlungszeitraum endet.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde der Arbeitsvertrag im Jahr 2006 vorzeitig beendet. Der Arbeitnehmer erhielt seine Ausgleichzahlung erst 2007 ausgezahlt. Er wünschte die Versteuerung im Jahr 2006, weil dies für die folgenden Jahre günstiger gewesen wäre. Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Die Ausgleichszahlung war im Jahr der Zahlung (2007) zu versteuern.

ALTERSRENTEN

21. Kinderzuschüsse aus einem Versorgungswerk sind nicht steuerfrei

Kinderzuschüsse zu einer Rente, die von einem berufsständischen Versorgungswerk gezahlt werden, sind steuerpflichtig. Demgegenüber sind die Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Die unterschiedliche Behandlung der Kinderzuschüsse verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG, hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die berufsständischen Kinderzuschüsse können zusätzlich zum Kindergeld oder zu den Kinderfreibeträgen gewährt werden, während der Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung den Kindergeldanspruch verdrängt. Diese unterschiedlichen Rechtsfolgen führten dazu, dass die Bezieher von berufsständischen Kinderzuschüssen im Ergebnis regelmäßig eine bessere Behandlung erfahren, auch wenn die Zuschüsse selbst nicht steuerfrei sind. Eine weitere steuerliche Privilegierung sei gleichheitsrechtlich daher nicht geboten.

IMMOBILIENBESITZER

22. Schuldzinsen nach Verkauf einer Immobilie

Nach Verkauf eines Betriebes können Schuldzinsen weiterhin als Betriebsausgaben abgesetzt werden, soweit die verbliebenen Schulden nicht mit dem Veräußerungserlös getilgt werden können.

ten. Für private Einkünfte gilt dies nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht entsprechend. Eine Ausnahme hat das Gericht jedoch kürzlich zugelassen bezüglich der Anteile an einer GmbH des Privatvermögens. Dies wurde damit begründet, dass durch die Absenkung der sog. Wesentlichkeitsgrenze auf 1 % die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen hinsichtlich der Anteile stark den betrieblichen Einkünften angenähert wurde. Dies rechtfertigt die Gleichbehandlung der Schuldzinsen nach Verkauf der Einkunftsquelle.

Die Finanzverwaltung bleibt dabei, dass bezüglich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Schuldzinsen, die für die Zeit nach Veräußerung der Immobilie zu zahlen sind, weiterhin nicht absetzbar sind. Die neuen Grundsätze des Bundesfinanzhofs zu GmbH-Anteilen seien auf diese Fälle nicht übertragbar, da sie einen Sonderfall betreffen. Bei privaten Einkünften, wie z.B. aus Vermietung und Verpachtung, seien Vorgänge auf der Vermögensebene grundsätzlich nicht steuerbar. Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ändere daran nichts.

Da jedoch derzeit zu nachträglichen Schuldzinsen bei Vermietung eine Revision anhängig ist, wird nach einem Einspruch ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs zugelassen.

ERBSCHAFTSTEUER

23. Erbschaftsteuer für Lebensversicherungen

Erhält nach dem Tod eines Erblassers ein Dritter (z.B. der Lebenspartner) als Bezugsberechtigter die Versicherungsleistung, ist diese grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig, wenn die Einsetzung als Bezugsberechtigter eine freigebige Zuwendung ist und der Bezugsberechtigte keine Gegenleistung erbracht hatte. Häufig kommt es vor, dass der Bezugsberechtigte die Beiträge ganz oder teilweise selbst bezahlt hatte. Die Behandlung dieser Fälle war bisher strittig. Die Finanzverwaltung vertritt in den neuen Erbschaftsteuerrichtlinien nun eine für die Beteiligten günstigere Auffassung als bisher:

In Höhe des Anteils, zu dem der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst entrichtet hatte, ist der Anfall der Versicherungssumme bei ihm nicht erbschaftsteuerpflichtig. Der Begünstigte hat jedoch die Höhe der von ihm getragenen Versicherungsbeiträge nachzuweisen, Zweifel gehen zu seinen Lasten. Man sollte daher entsprechende Belege stets aufbewahren.

KRAFTFAHRZEUGSSTEUER

24. Einführung von Wechselkennzeichen zum 1.7.2012

Ab dem 1.7.2012 können zwei Fahrzeuge auf den gleichen Halter mit nur einem Kennzeichen zugelassen werden (Wechselkennzeichen). Es muss sich hierbei um Fahrzeuge gleicher Art handeln, nicht etwa um einen Pkw und ein Motorrad. Diese Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt sein. Ein Wechselkennzeichen darf zur gleichen Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, dass sich keine Auswirkungen bei der Kraftfahrzeugsteuer ergeben, weil das verkehrsrechtliche Halten der Fahrzeuge als Steuergegenstand nicht berührt wird. Vorteile ergeben sich jedoch bei der Versicherung der Fahrzeuge durch Rabatte.

HAFTUNGSRECHT

25. Auskunft über die Haftung bei Betriebsübernahme

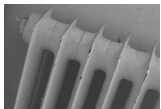
Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet, haftet der Erwerber für Betriebssteuern und Steuerabzugsbeträge. Die Haftung ist begrenzt auf Rückstände, die seit Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entstanden sind.

Ein Kaufinteressent kann das Finanzamt um Auskunft über Rückstände an Betriebssteuern und Steuerabzugsbeträgen bitten, für die eine Haftung in Frage kommt. Diese Auskunft wird nur erteilt, wenn der Betriebsinhaber zustimmt. Das Finanzamt hat den anfragenden Kaufinteressenten ge-

gebenfalls auf die erforderliche Zustimmung des Betriebsinhabers hinzuweisen. Es hat ihn darüber zu unterrichten, dass der Erwerber auch dann haftet, wenn ihm bei der Übereignung die Steuerschulden nicht bekannt waren oder wenn die Haftung dafür vertraglich ausgeschlossen sein sollte. Eine derartige Vertragsgestaltung kann allenfalls einen zivilrechtlichen Anspruch des Erwerbers gegen den Veräußerer begründen. Nach dem Eigentumsübergang kann dem Erwerber auch ohne Zustimmung des Veräußerers Auskunft über dessen etwaige Steuerrückstände erteilt werden, wenn für diese eine Haftung des Erwerbers in Betracht kommt. (Bayerisches Landesamt für Steuern)

MIETRECHT

26. Wohnungseigentum: Jahresabrechnung über Heizkosten



Der Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft stellte bei den Heiz- und Warmwasserkosten nicht die angefallenen Verbrauchskosten, sondern die im Abrechnungsjahr an den Energieversorger geleisteten (Abschlags-) Zahlungen in die Jahresabrechnung ein. Diese Beträge legte er auf die Wohnungseigentümer um.

Diese klagten teilweise hiergegen, da nach ihrer Meinung der Verwalter nach Verbrauch abrechnen müsse.

Der Bundesgerichtshof entschied nun Folgendes: In die Gesamtabrechnung sind alle im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung von Brennstoffen stehen, aufzunehmen. Der Verwalter hat eine geordnete und übersichtliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen, die für einen Wohnungseigentümer auch ohne Hinzuziehung fachlicher Unterstützung verständlich sein muss. Die Gesamtrechnung muss daher die tatsächlichen Einnahmen und die tatsächlichen Geldflüsse ausweisen.

Bei den Einzelabrechnungen ist die Heizkostenverordnung zu beachten, die eine verbrauchsabhängige Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten vorschreibt. Daher sind für die Verteilung in den Einzelabrechnungen die Kosten des im Abrechnungszeitraum verbrauchten Brennstoffs maßgeblich. Die hiermit zwangsläufig verbundene Abweichung der Einzelabrechnungen von der Gesamtabrechnung muss der Verwalter in der Abrechnung erläutern.

Die Gesamtabrechnung entsprach zwar diesen Grundsätzen. In den Einzelabrechnungen hätte jedoch der tatsächliche Verbrauch zugrunde gelegt werden müssen. Sie waren daher neu zu erstellen.

27. Anforderungen an die Darlegung eines Mangels einer Mietwohnung

Ein Mieter kann die Miete mindern, wenn eine Wohnung zur Zeit der Überlassung einen Mangel hat, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt. Entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

Da die Minderung kraft Gesetzes eintritt, muss der Mieter nur einen konkreten Sachmangel, der die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt, vortragen. Das Maß der Gebrauchsbeeinträchtigung (oder einen bestimmten Minderungsbetrag) braucht er hingegen nicht anzugeben, hat der Bundesgerichtshof in einem neuen Urteil ausgeführt. Bei wiederkehrenden Beeinträchtigungen durch Lärm oder Schmutz ist deshalb die Vorlage eines "Protokolls" nicht erforderlich. Vielmehr genügt grundsätzlich eine Beschreibung, aus der sich ergibt, um welche Art von Beeinträchtigungen (Partygeräusche, Musik, Lärm durch Putzkolonnen auf dem Flur o.Ä.) es geht, zu welchen Tageszeiten, über welche Zeitdauer und in welcher Frequenz diese ungefähr auftreten.

ARBEITSRECHT

28. Mehrarbeit: Vergütungserwartung

Leistet ein Arbeitnehmer Mehrarbeit ohne (wirksame) Vergütungsregelung, ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, diese zusätzlich zu vergüten, wenn sie nach den Umständen nur gegen eine

Vergütung zu erwarten ist. Eine entsprechende objektive Vergütungserwartung besteht regelmäßig, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt bezieht.

Nach diesen Grundsätzen hat das Bundesarbeitsgericht einem Lagerleiter eine Überstundenvergütung zuerkannt. Dieser war zu einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.800 € bei einer Spedition tätig. Im Arbeitsvertrag war eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vereinbart. Bei betrieblichem Erfordernis sollte der Arbeitnehmer ohne besondere Vergütung zu Mehrarbeit verpflichtet sein. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte er eine Vergütung für 968 in den Jahren 2006 bis 2008 geleistete Überstunden.

Nach Auffassung des Gerichts schuldete die Arbeitgeberin eine Überstundenvergütung. Angesichts der Höhe des vereinbarten Bruttoentgelts war die Leistung von Überstunden nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten. Der vertragliche Ausschluss jeder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit war wegen Undurchsichtigkeit unwirksam. Der Arbeitsvertrag ließ aus der Sicht eines Arbeitnehmers nicht erkennen, welche Arbeitsleistung für das regelmäßige Bruttoentgelt geschuldet war. Er konnte bei Vertragsschluss nicht absehen, was auf ihn zukommen würde.

29. Löschung persönlicher Daten ausgeschiedener Arbeitnehmer von der Homepage

Eine Rechtsanwältin war in einer Steuerberater- und Anwaltssozietät beschäftigt, wo sie mit entsprechendem Profil und Foto als Rechtsanwältin der Kanzlei auf zwei Websites der Sozietät geführt wurde. Beide Veröffentlichungen erfolgten mit Wissen und Wollen der Rechtsanwältin.

Nach ihrem Ausscheiden aus der Sozietät war die Rechtsanwältin für ein anderes Unternehmen tätig. Sie verlangte von ihren ehemaligen Arbeitgebern die Löschung ihrer persönlichen Daten auf beiden Websites. Die Sozietät löschte die Daten von ihrer Homepage, nicht aber von der Website im Rahmen des News Blogs. Die Rechtsanwältin verlangte gerichtlich auch die Löschung dieser Daten.

Das Hessische Landesarbeitsgericht entschied, dass die beklagte Sozietät die persönlichen Daten der Rechtsanwältin samt Foto von allen Seiten ihrer Internetpräsentation löschen müsse und drohte für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von 50.000 € an. Die Veröffentlichung greife nach Ende des Arbeitsverhältnisses unberechtigt in ihr Persönlichkeitsrecht ein. Das veröffentlichte Profil habe werbenden Charakter. Bewusst würden durch Foto und Text die individuelle Persönlichkeit und die berufliche Qualifikation der Rechtsanwältin herausgestellt. Es entstehe der unzutreffende Eindruck, dass sie nach wie vor in der Sozietät arbeite. Dies führe auch zu Wettbewerbsnachteilen der Rechtsanwältin in ihrer neuen Position.

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Mai, Juni und Juli 2011

10.05. (* 14.05.)	11.06. (* 14.06.)	10.07. (* 13.07.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
15.05. (*18.05.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
Grundsteuer		
29.05.	27.06.	27.07.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.